Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 15.10.2026

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1
VIABENO – IHR VERSICHERUNGSBROKER

viabeno GmbH (nachfolgend «viabeno») ist ein ungebundenes Versicherungsvermittlungsunternehmen im Sinne von Art. 40 Abs. 2 VAG und auf Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Privatpersonen ausgerichtet. Zusätzlich erbringt viabeno – unabhängig von einer allfälligen Versicherungsvermittlung – Dienstleistungen in den Bereichen Bildungskurse, Hypothekenberatung und -vermittlung/-suche sowie honorarbasierten Gesprächen zu allgemeinen Finanz- und Vorsorgethemen. Zu Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich einer allfälligen Versicherungsvermittlung mit dem Kunden wird für die Betreuung seiner Versicherung/en eine Kundenberaterin oder ein Kundenberater ernannt, welche/r diesem als direkte Ansprechperson zur Verfügung steht. viabeno sowie deren Kundenberaterinnen und Kundenberater verfügen über die notwendigen Registrierungen zur Ausübung der Brokerdienstleistungen im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung (FINMA Vermittlerregister Nr. F01545260).

2
VERTRAGSGEGENSTAND UND DIENSTLEISTUNGEN

Der Kunde beauftragt viabeno im Sinne einer auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Geschäftsbeziehung mittels separater Brokervereinbarung mit der laufenden Betreuung der vom ausdrücklich vereinbarten Mandatsumfang erfassten Versicherungsverträge. Dieser kann einzelne Versicherungsverträge oder sämtliche Versicherungsverträge ausdrücklich bezeichneter Versicherungssparten bei den vereinbarten Versicherungsgesellschaften umfassen. Massgebend sind die Festlegungen in der Brokervereinbarung. Die hiernach aufgeführten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung, welche nur durch ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Dokument abgeändert oder ergänzt werden können. viabeno wird beauftragt, im Namen des Kunden mit Versicherern zu verhandeln, Offerten einzuholen und, nach Genehmigung durch den Kunden, die Versicherung/en zu platzieren und zu betreuen. viabeno berät und betreut den Kunden in allen Versicherungsbelangen, die Bestandteil der Brokervereinbarung bilden; d. h. insbesondere in der Risiko- und Versicherungsanalyse, bei der Formulierung einer Risiko- und Versicherungspolitik, bei Konzepten zur Risikofinanzierung, bei der Bestimmung des Versicherungsbedarfs, bei der Platzierung und laufenden Betreuung der Versicherung/en, bei der Beantwortung von versicherungsrechtlichen Fragestellungen sowie bei der Unterstützung und Begleitung im Schadenfall gegenüber den Versicherern. Die Auskünfte der Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von viabeno beruhen auf langjähriger Branchenerfahrung. Sie vermögen eine Rechts- oder Steuerberatung durch z. B. Anwältinnen, Anwälte, Banken, Steuerfachleute oder durch allfällige Behörden im konkreten Einzelfall nicht

zu ersetzen. Unabhängig von einer Brokervereinbarung kann viabeno auch einzelne Coaching-, Informations- und Schulungsgespräche gegen ein vorgängig vereinbartes Honorar anbieten. Für diese Dienstleistungen ist keine Brokervereinbarung erforderlich, sofern keine Versicherungsvermittlung oder -betreuung beauftragt wird.

Die eigenständigen Coaching-, Informations- und Schulungsgespräche umfassen keine Versicherungsvermittlung oder -betreuung und keine persönlichen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten im Sinne einer Anlageberatung nach Art. 3 Bst. c Ziff. 4 FIDLEG. Empfehlungen zu Versicherungsverträgen, einschliesslich ihrer versicherungsinternen Anlageausgestaltung, erfolgen im Rahmen der Brokervereinbarung nach den dafür anwendbaren Bestimmungen des VAG und der AVO.

3
ENTSCHÄDIGUNG

Für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung und Betreuung von Versicherungsverträgen gemäss Ziff. 2 wird viabeno durch die Versicherer mit marktüblichen Vergütungen entschädigt. Unabhängig davon verrechnet viabeno der Kundschaft grundsätzlich zusätzlich ein vorgängig separat vereinbartes Beratungshonorar. Die von den Versicherern bezahlte Vergütung wird überwiegend als Provision bezeichnet. Die Vergütung der Versicherer bemisst sich überwiegend als Prozentsatz der vom Kunden bezahlten oder geschuldeten Versicherungsprämie. Als geschuldete Versicherungsprämie gilt dabei das gesamte Prämienvolumen, das über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg geschuldet ist. Je nach Produkt und Versicherer können Limiten sowie weitere produktspezifische Faktoren in die Berechnung einbezogen werden. Die Vergütungen von den Versicherungen sind grösstenteils in den von Versicherern offerierten Prämien enthalten. Vor Beginn der Brokervereinbarung informiert viabeno die Kundschaft ausdrücklich über Art und Umfang sämtlicher im Zusammenhang mit den beauftragten Dienstleistungen erwarteten Drittentschädigungen, einschliesslich der vom Cashback ausgeschlossenen Vergütungen. Ist deren Höhe vorgängig nicht feststellbar, werden die Berechnungsparameter und Bandbreiten offengelegt. Der Kunde erklärt sich mit der Unterzeichnung der Brokervereinbarung damit einverstanden, auf die Herausgabe der Vergütungen zu verzichten, und bestätigt, dass er über die Entschädigung von viabeno ausdrücklich informiert wurde. viabeno legt auf Anfrage die effektiv erhaltenen Beträge offen. Der Verzicht betrifft nicht die im Rahmen des Vorteilsprogramms «cashback3a» vertraglich vereinbarten Rückvergütungen, die dem Kunden gemäss den Bedingungen in Teil II dieser AGB zustehen.

Kurzerklärung des Vorteilsprogramms «cashback3a» von viabeno (Details siehe AGB Teil II): Über das Vorteilsmodell «cashback3a» erhält der Kunde bis zu 100% der Provision bei Neuabschluss oder bei Vertragsanpassung (wie z.B. Prämienerhöhung) vergütet. Das Vorteilsprogramm «cashback3a» kommt bei den gemäss Teil II dieser AGB cashback-berechtigten Versicherungsverträgen zur Anwendung.

4
ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERERN

viabeno verfügt über Zusammenarbeitsvereinbarungen mit namhaften, in der Schweiz und Liechtenstein lizenzierten Versicherern, ist aber im Sinne der Schweizer Versicherungsaufsichtsgesetzgebung weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein einzelnes Versicherungsunternehmen gebunden oder mit einem solchen rechtlich oder tatsächlich verbunden. viabeno betreut die Versicherungsverträge des Kunden im Einvernehmen mit den

zuständigen Versicherern. viabeno erbringt in diesem Sinne auch Dienstleistungen, die zu einer Arbeitsentlastung für die Versicherer führen. viabeno steht jedoch ausdrücklich im Treueverhältnis zum Kunden und vertritt einzig dessen Interessen. Die Risikoidentifikation sowie Schadenbehandlung und Schadenerledigung besorgt der zuständige Versicherer in der Regel im Einvernehmen mit viabeno; auf Wunsch des Kunden unterstützt und begleitet viabeno den Kunden bei der Schadenbehandlung und Schadenerledigung. Das Inkasso der Prämie erfolgt direkt durch den Versicherer.

5
ZUSAMMENARBEIT MIT VERSICHERUNGSBROKERN IM AUSLAND

Wo dies zur Erfüllung allfälliger Aufgaben aus der Brokervereinbarung ausserhalb der Schweiz sinnvoll und notwendig erscheint, ist viabeno ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Kunden mit einem lokalen Versicherungsbroker im Ausland zusammenzuarbeiten und diesem die dafür notwendigen Daten zu übermitteln.

6
DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

viabeno leistet Gewähr, dass deren Mitarbeitende ihnen anvertraute Daten gemäss den Grundsätzen des schweizerischen Rechts über den Datenschutz behandeln. Wo zur richtigen Erfüllung der Brokerdienstleistungen eine Datenübertragung ins Ausland notwendig ist, stimmt der Kunde der Übermittlung seiner Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch viabeno ins Ausland zu. Der Kunde stimmt einer Bearbeitung der Daten durch viabeno mittels von Versicherern oder Dritten angebotenen Applikationen zu, welche der vereinfachten administrativen Betreuung der Policen dienen. Sämtliche im Rahmen der Vertragsführung erlangten Daten des Kunden sowie Angaben betreffend dessen Geschäftstätigkeit werden vertraulich behandelt und einzig zum Zwecke der Ausübung der Dienstleistung und Tätigkeit bearbeitet. Die Daten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen geschützt. Zugriff erhalten nur berechtigte Mitarbeitende sowie die nach diesen Bestimmungen und der Datenschutzerklärung zulässig beigezogenen Dritten. Gegenüber unbeteiligten Dritten wird uneingeschränkt über den Bestand des Vertragsverhältnisses hinaus striktes Stillschweigen gewahrt. viabeno behält sich vor, Daten an beigezogene Dienstleistende weiterzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Dienstleistung oder zur Fehlerbehebung und Verbesserung von durch viabeno betriebenen Applikationen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Weiterleitung der Daten an die Versicherer oder Drittanbieter zwecks Ausschreibung bzw. Erneuerung der Policen sowie im Zusammenhang mit Schadenfällen.

Ergänzend gilt für das Angebot «clever-Hypo!» gemäss Teil III, dass viabeno für die Einholung von Offerten, den Angebotsvergleich und – sofern beauftragt – die Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung erforderlichen Personen-, Finanzierungs- und objektspezifischen Daten an potenzielle Hypothekaranbieter sowie involvierte Dienstleistungspartner weitergeben darf. Dazu können insbesondere Angaben zur Person, zur finanziellen Situation, zum Objekt sowie zur gewünschten Finanzierung gehören. Die Datenbearbeitung und -weitergabe erfolgt ausschliesslich zum Zweck der Offerteinholung, des Vergleichs und – sofern beauftragt – der Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung. Soweit dies zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich ist, dürfen solche Daten auch mittels von viabeno oder Dritten bereitgestellten Applikationen, Plattformen und Cloud-Diensten bearbeitet sowie an involvierte Dienstleistungspartner und Auftragsbearbeiter im In- und Ausland weitergegeben werden. viabeno bearbeitet die Daten vertraulich und gemäss der anwendbaren Datenschutzerklärung.

Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von viabeno ist auf www.viabeno.ch oder www.cashback3a.ch abrufbar und bildet einen integrierenden Bestandteil der Brokervereinbarung und der anderweitigen Angebote von viabeno.

7
AUS- UND WEITERBILDUNG DER MITARBEITENDEN

Die registrierten Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten von viabeno verfügen über die gesetzlich geforderte Ausbildung und absolvieren die obligatorischen Weiterbildungen nach Art. 43 VAG. Die von der FINMA anerkannten Branchenorganisationen überwachen die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststandards. Anfragen zur Ausbildung oder Weiterbildung einzelner registrierter Kundenberaterinnen und Kundenberater sowie Fachspezialistinnen und Fachspezialisten können an folgende Stelle gerichtet werden:

viabeno GmbH, Brienglenstrasse 9, 6264 Pfaffnau (oder via Mail an: info@viabeno.ch).

8
HAFTUNG

viabeno haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die wir in Ausübung unserer Tätigkeiten verursachen. Eine Haftungsbeschränkung für rechtswidrige Absicht (Vorsatz) und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich, soweit gesetzlich zulässig auf unmittelbare, kausal verursachte Vermögensschäden. Zwingende gesetzliche Pflichten bleiben unberührt.

Haftungsausschlüsse: Soweit gesetzlich zulässig ist die Haftung von viabeno für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für mittelbare/indirekte Schäden – beispielsweise auf entgangene Rendite/Erträge/Gewinn, Kurs- und Wertverluste, Steuernachteile, Erbschafts-Nachteile, Fristenversäumnis-Folgen, Mehrkosten/Nachprämien, Storno-/Rückkaufsverluste, Finanzierungs-/Zins- und Opportunitätskosten, Produktions-/Nutzungs-/Verdienstausfall, Ersatz-Beratungskosten sowie Umdeckungs-/Wechsel- und Transaktionskosten, Drittansprüche/Regress, Reputations-/Imageschäden, datenschutz-/persönlichkeitsrechtliche Folgeschäden, Konventionalstrafen und behördliche Sanktionen beim Kunden, ferner sonstige Folge-, Reflex- oder Erwartungsschäden – ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die vorstehende Aufzählung erfasst die genannten Schadenspositionen nur, soweit diese im konkreten Fall mittelbare oder indirekte Schäden darstellen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

viabeno haftet soweit gesetzlich zulässig in keinem Fall für Ansprüche aufgrund von absichtlichem, grobfahrlässigem oder fehlerhaftem Verhalten des Kunden, seiner Organe oder Mitarbeitenden oder für Ansprüche für Schäden aufgrund von unvollständigen, fehlerhaften, irreführenden, verspäteten oder widersprüchlichen Informationen, Unterlagen, Dokumenten seitens des Kunden oder Dritter. viabeno verlässt sich auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen, Unterlagen und Dokumente.

viabeno ist als Vertragspartei Anlaufstelle im Sinne von Art. 45 Abs. 1 lit. d VAG:
viabeno GmbH, Brienglenstrasse 9, 6264 Pfaffnau (oder via Mail: info@viabeno.ch)

9
ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Brokermandat untersteht unter Ausschluss jeglichen Kollisionsrechts schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand: Willisau; zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Teil II – Angebot «cashback3a»

10
VORTEILSPROGRAMM «CASHBACK3A»

Zweck und Geltung: Diese Bedingungen regeln die cashback3a-Vereinbarung für durch viabeno im Auftrag der Kundschaft vermittelte oder angepasste provisionsauslösende Verträge der Säule 3a und 3b bei Versicherungsgesellschaften.

Hierzu zählen insbesondere folgende Produkte (Liste ist nicht abschliessend):

3a-Sparpolicen Klassisch
3a-Sparpolicen Fondsgebunden
3a-Gemischte Lebensversicherung
3a-Erwerbsausfall- /Erwerbsunfähigkeitsversicherungen
3a-Todesfall und sonstige Risikoversicherung

3b-Sparpolicen Klassisch
3b-Sparpolicen Fondsgebunden
3b-Gemischte Lebensversicherung
3b-Erwerbsausfall- /Erwerbsunfähigkeitsversicherungen
3b-Todesfall und sonstige Risikoversicherung
3b-Einmalinvestitionen / Einmaleinlagen
3b-Altersrenten
3b-Leibrenten
3b-Pensionsprodukte

Diese Bedingungen zur cashback3a-Vereinbarung werden der Kundschaft spätestens vor Abgabe einer Empfehlung beziehungsweise vor Antragstellung und Vertragsabschluss transparent erklärt und in Papierform oder elektronisch abgegeben.

11
UNABHÄNGIGKEIT UND PRODUKTAUSWAHL

Ungebundenheit. viabeno ist ungebundene Versicherungsvermittlerin im Sinne des VAG. Die Auswahl und Empfehlung von Produkten erfolgt im Interesse der Kundschaft. Die Höhe von Vergütungen oder des Cashbacks beeinflusst die Empfehlung nicht.

Interessenkonflikte. viabeno trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (z. B. durch Offenlegung von Art, Quelle und Bandbreiten/Parametern der Vergütungen, Offenlegung des Cashback-Betrags sowie stets geführte

Beratungsprotokolle/Dokumentationen). Nicht vermeidbare Interessenkonflikte werden vor Antragstellung offengelegt.

Keine Kundengelder. viabeno nimmt keine Kundengelder entgegen und führt keine Kundenkonten oder Wallets. Es werden keine Bank- oder Einlagengeschäfte betrieben.

Dokumentation. Über die Beratung wird ein Beratungsprotokoll bzw. eine Dokumentation geführt. Die Kundschaft bestätigt den Erhalt der wesentlichen Informationen sowie, dass die im Protokoll bzw. in der Dokumentation festgehaltenen Inhalte mit ihr besprochen wurden.

12
BERATUNGSHONORAR

Kumulation von Honoraren und Vergütungen. Erhalten wir zusätzlich ein Honorar von der Kundschaft, nehmen wir ein solches nur an, wenn die Kundschaft vorgängig, spätestens vor Vertragsschluss, ausdrücklich auf die Weitergabe der Drittentschädigungen verzichtet oder wir diese vollständig an die Kundschaft weiterleiten. Grundsätzlich arbeiten wir auf Honorarbasis.

13
RICHTWERTE / PROVISIONSBEISPIEL (PERIODISCHE PRÄMIE)

Typische Abschlussprovision. 4–6 % des gesamten Prämienvolumens (Laufzeit × Jahresprämie), in der Regel mit einem anbieterabhängigen Cap, typischerweise nach 35–40 Jahren. Im 3a-/3b-Bereich bildet die Abschlussprovision üblicherweise den Hauptteil der Vergütung; weitere Zusatzentschädigungen fallen in der Regel – falls überhaupt – gering aus.

Beispiel - Berechnung der Provision:
Vertragslaufzeit 32 Jahre × CHF 3’000 Jahresprämie = CHF 96’000 Total-Prämienvolumen.
Provision = 5 % von CHF 96’000 = CHF 4’800 Abschlussprovision.

Die Cashback-Quote sowie ein allfälliges Beratungshonorar werden vor Beginn der Beratung mit der Kundschaft vereinbart.

Cashback-Beispiel: Wäre nach den genannten Informationen und der im Mandat vereinbarte Cashback-Anteil 60%, wäre das Cashback für die Kundschaft somit CHF 2’880.

14
GEGENSTAND

viabeno gewährt in der Regel für jeden durch viabeno vermittelten Vertragsabschluss in den Bereichen 3a und 3b sowie für provisionsauslösende Vertragsanpassungen (z. B. Prämienerhöhungen) ein Cashback gemäss diesen Bestimmungen.

Das Cashback ist eine Rückvergütung aus den von viabeno vereinnahmten Provisionen und bezieht sich auf das jeweils vermittelte Geschäft. Die buchhalterische Behandlung erfolgt im Einklang mit den anwendbaren Rechnungslegungs- und Steuervorschriften; der Cashback wird nicht als Entgelt für eine Arbeitsleistung der Kundschaft qualifiziert.

15
DEFINITIONEN UND BEGRIFFSERKLÄRUNG

Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Begriffe richten sich, sofern nichts Abweichendes abgemacht ist, nach den nachstehenden Definitionen.

Anspruchsberechtigte Person: Die prämienzahlende Person hat Anspruch auf das Cashback. Massgebend ist die beim Vertragsabschluss festgelegte prämienzahlende Person. Ändert sich diese zwischen Vertragsabschluss und Cashback-Auszahlung, ist viabeno hierüber schriftlich zu informieren.

Provisionsereignis: Provisionsereignisse sind ein Neuabschluss mit Abschlussprovision (AP) sowie eine von der Kundschaft aktiv über viabeno veranlasste provisionsauslösende Vertragsanpassung mit Provision nach Vertragsanpassung (PNVA), etwa bei einer Prämien- oder Leistungserhöhung.

Provision: Der Begriff der Provision umfasst im Sinne dieser Bestimmungen ausschliesslich die Abschlussprovision (AP) sowie die Provision nach Vertragsanpassung (PNVA).

Abschlussprovision (AP): Vom Versicherer an viabeno effektiv ausbezahlte Hauptvergütung vor allfälligen stornobedingten Reduktionen oder Rückbelastungen, die ausschliesslich für einen einzelnen konkreten Vertrag einmalig nach Vertragsabschluss/-beginn ausgerichtet wird. Zusätzliche Vergütungen, die aufgrund anderer Vertragsabschlüsse, des gesamten vermittelten Geschäftsvolumens oder des Erreichens bestimmter Vergütungsschwellen ausgerichtet werden, gehören nicht zur Cashback-berechtigten Hauptvergütung.

Provision nach Vertragsanpassung (PNVA): Vom Versicherer an viabeno effektiv einmalig ausbezahlte Hauptvergütung vor allfälligen stornobedingten Reduktionen oder Rückbelastungen, die ausschliesslich für eine einzelne konkrete Vertragsanpassung, insbesondere bei einer Prämienerhöhung, Erhöhung der Versicherungssumme oder Deckungserweiterung, nach deren Wirksamwerden ausgerichtet wird.

Zusätzliche Vergütungen, die aufgrund anderer Vertragsabschlüsse, des gesamten vermittelten Geschäftsvolumens oder des Erreichens bestimmter Vergütungsschwellen ausgerichtet werden, gehören nicht zur cashback-berechtigten Hauptvergütung.

Vom Cashback ausgenommene Vergütungen: Vom Cashback ausgenommen sind Vergütungen ausserhalb der Definitionen AP und PNVA. Bei stornobedingten Reduktionen oder Rückbelastungen von AP oder PNVA richtet sich der verbleibende Cashback-Anspruch nach Ziff. 20.

Storno/Stornofrist: Die vom jeweiligen Versicherer definierte Frist, während der der Versicherer die Provision ganz oder teilweise zurückfordern kann und viabeno die erhaltene Provision ganz oder teilweise zurückbezahlen muss. Diese Provisionsrückzahlung wird als Storno bezeichnet. Ein Storno erfolgt in der Regel bei vorzeitigen Vertragsauflösungen, Vertragsanpassungen oder Prämienfreistellungen innert der ersten 3 Vertragsjahre.

Abschlussinformation: Die Information, aus der sich ergibt, dass die Stornofrist für ein konkretes Provisionsereignis erfüllt und beendet ist und keine (weitere) Rückbelastungen mehr erfolgen. Als Abschlussinformation gelten insbesondere: Bestätigung oder Mitteilung des Versicherers, Abrechnung (Inkasso-Information) ohne Stornovorbehalt oder gleichwertige Nachweise.

16
ERKLÄRUNG AN DIE KUNDSCHAFT

Im Bereich 3a und 3b (siehe Auflistung in Ziff. 10) ist es branchenüblich, dass der Grossteil der Vergütung dem Vermittler als Provision im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss oder einer Vertragsanpassung ausgerichtet wird und einer Stornofrist unterliegt.

Massgeblich für die Berechnung des Cashbacks ist die jeweils effektiv vereinnahmte Abschlussprovision oder Provision nach Vertragsanpassung gemäss Ziff. 15; der Cashback beträgt in der Regel zwischen 40 % und 60 % und kann bis zu 100 % der Provision betragen. Vorbehalten bleibt die abweichende Berechnung bei Provisionsreduktionen oder Rückbelastungen gemäss Ziff. 20.

Aus Effizienz- und Standardisierungsgründen berücksichtigt viabeno für das Cashback-Modell nur die beiden üblichen und in der Regel höher ausfallenden Hauptvergütungen und konzentriert sich entsprechend ausschliesslich auf die Abschlussprovision und die Provision nach Vertragsanpassung gemäss Ziff. 15.

17
ANSPRUCH UND HÖHE

Abschlussprovisionen und Provisionen nach Vertragsanpassung (siehe Ziff. 15) können gemäss den nachfolgenden Bestimmungen einen Cashback-Anspruch von bis zu 100 % zugunsten der Kundschaft begründen. Die Kundschaft verzichtet im Rahmen der Brokervereinbarung ausdrücklich auf die Weiterleitung der Drittentschädigungen, mit Ausnahme der vertraglich vereinbarten Cashback-Ansprüche.

Vom Cashback ausgenommene Vergütungen: Vom Cashback ausgenommene Vergütungen (siehe Ziff. 15) begründen keinen Cashback-Anspruch.

Vertragsspezifischer Anspruch: Mehrere Verträge derselben Person mit identischem Abschlussdatum werden zur Bestimmung der massgebenden Jahresprämie und der entsprechenden Cashback-Quote zusammengerechnet. Verträge mit einem späteren Abschlussdatum werden grundsätzlich separat betrachtet.

Bei Familienkonstellationen (insbesondere bei verheirateten Personen) kann viabeno freiwillig und zugunsten der Kundschaft eine Ausnahme gewähren und die Jahresprämien von Verträgen verschiedener Personen zusammenrechnen, um gegebenenfalls eine höhere Cashback-Stufe zu ermöglichen.

Kommen zu einem anderen Zeitpunkt weitere Verträge und Provisionen zustande, werden diese grundsätzlich neu und separat betrachtet.

Die nachfolgend genannten Cashback-Quoten gelten vor einer allfälligen Verrechnung separat vereinbarter Beratungshonorare gemäss Ziffer 23. Der effektiv ausbezahlte Cashback kann dadurch geringer sein oder vollständig entfallen.

Massgebend für die Bestimmung der Cashback-Quote ist die im Versicherungsvertrag vereinbarte Bruttojahresprämie, also vor einer allfälligen Verrechnung von Überschussanteilen oder vergleichbaren Gutschriften. Vorbehalten bleibt die abweichende Berechnung bei Provisionsreduktionen oder Rückbelastungen gemäss Ziff. 20.

40 % Cashback-Anteil von der Provision:
Massgebende Jahresprämie: Ab CHF 0.01 bis CHF 3599.99 Bruttojahresprämie.

60 % Cashback-Anteil von der Provision:
Massgebende Jahresprämie: Ab CHF 3600.- Bruttojahresprämie.

Spezialfall Einmalprämien: Für Versicherungsverträge mit einmaliger Prämienzahlung (Einmaleinlagen/Einmalinvestitionen) gilt grundsätzlich eine Cashback-Quote von 60 % der massgebenden Provision. Abweichende Cashback-Quoten können individuell und schriftlich vereinbart werden.

Spezialfall Vertragsanpassungen: Bei provisionsauslösenden Vertragsanpassungen wird die Cashback-Quote für jede Vertragsanpassung individuell mit der Kundschaft vereinbart und vor deren Durchführung schriftlich festgehalten. Grundsätzlich gilt eine Cashback-Quote von 40 %.

Spezialfall 100 % Cashback-Anteil von der Provision:
Individuell und nach Absprache ist Cashback bis 100% möglich. Wird vor Beginn der Beratung mit der Kundschaft besprochen und schriftlich festgehalten und unterzeichnet.

Beratungshonorar: Viabeno verrechnet üblicherweise ein Honorar für die Beratung. Dieses kann pauschal oder als Stundenansatz verrechnet werden. Das Beratungshonorar sowie dessen Berechnungsgrundlage werden vor Beginn der Beratung mit der Kundschaft ausdrücklich vereinbart. Die Kundschaft kann bei Unstimmigkeiten vor der Beauftragung einer kostenpflichtigen Beratung auf diese verzichten. In diesem Fall fällt kein Honorar an.

18
FÄLLIGKEIT UND AUSZAHLUNG DES CASHBACKS

Entstehung und Fälligkeit: Der Cashback-Anspruch entsteht für jedes Provisionsereignis separat, sobald viabeno über die massgebliche Abschlussinformation zu diesem Provisionsereignis gemäss Ziff. 15 verfügt. Tritt dieser Zeitpunkt ein, prüft viabeno die gemäss Ziff. 18 und 19 erforderlichen Auszahlungsangaben. Sobald diese viabeno vollständig und schriftlich vorliegen, zahlt viabeno das Cashback innerhalb von 60 Tagen aus.

viabeno prüft unverzüglich nach Ablauf der massgebenden Stornofrist, ob die Abschlussinformation gemäss Ziff. 15 vorliegt, und fordert fehlende Informationen unverzüglich beim Versicherer an. Die Beschaffung wird ohne vermeidbare Verzögerung weiterverfolgt. Gleichwertige Nachweise gemäss Ziff. 15 werden berücksichtigt; eine zusätzliche formelle Bestätigung des Versicherers ist nicht erforderlich, wenn die massgebenden Voraussetzungen bereits anderweitig nachgewiesen sind.

Auszahlungsanforderungen: Voraussetzung für die Auszahlung ist die Mitteilung folgender Angaben durch die anspruchsberechtigte Person gemäss Ziff. 15: Name/Firma, Adresse, CH-/LI-IBAN sowie – falls verlangt – ein Identitäts- bzw. Kontoinhabernachweis. Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Die Auslandszahlung gemäss Ziff. 19 bleibt vorbehalten.

19
AUSZAHLUNGSKANAL, WÄHRUNG, SPESEN

CH-/LI-IBAN (Standard) Auszahlungen erfolgen in CHF auf eine CH- oder LI-IBAN. Sämtliche Bankspesen, Abzüge oder Wechselkursrisiken trägt die Kundschaft (Empfängerseite).
Auslands-IBAN (Ausnahme). Liegt keine CH-/LI-IBAN vor und verlangt die anspruchsberechtigte Person eine Auszahlung auf ein ausländisches Konto, erfolgt die Zahlung – soweit rechtlich und technisch möglich – in CHF mittels internationaler Banküberweisung (z. B. SWIFT).
In diesem Fall reduziert sich der effektive Cashback-Betrag in CHF um 5 %, mindestens jedoch um CHF 90.–, höchstens aber um den ansonsten auszuzahlenden Cashback-Betrag, als pauschaler administrativer Mehraufwand. Weitere Empfängerbank- oder Korrespondenzbankspesen gehen zulasten der Kundschaft.

Drittkonten ausgeschlossen: Auszahlungen erfolgen ausschliesslich auf ein Konto, das auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet. Fehlt ein solches Konto oder sind die Auszahlungsangaben unvollständig, ruht die Auszahlungspflicht bis zur Mitteilung eines geeigneten Kontos. viabeno fordert die erforderlichen Angaben via E-Mail oder schriftlich an. Bis zur vollständigen Mitteilung der erforderlichen Angaben bleibt die Auszahlungspflicht ausgesetzt. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben vorbehalten.

Aufforderungen können an die zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse gesandt werden; der Nachweis des Zugangs kann durch geeignete Sendungs- oder Übermittlungsprotokolle geführt werden.

20
ANPASSUNGEN, AUSSCHLÜSSE UND RÜCKFORDERUNGEN

Der Cashback-Anspruch entsteht aufschiebend bedingt nach Ablauf der für das jeweilige Provisionsereignis massgebenden Stornofrist unter den weiteren Voraussetzungen gemäss Ziff. 18. Seine Höhe bestimmt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regeln über Provisionsreduktionen und Rückbelastungen.

Ausgangsbasis ist die für das jeweilige Provisionsereignis ursprünglich tatsächlich an viabeno ausbezahlte cashbackfähige Provision vor stornobedingten Reduktionen oder Rückbelastungen. Der ursprüngliche Cashback-Betrag ergibt sich aus dieser Provision und der vereinbarten Cashback-Quote, vor einer Verrechnung von Honoraren oder einem Abzug zusätzlicher Kosten.

Wird der Versicherungsvertrag innerhalb der Stornofrist geändert, reduziert, prämienfrei gestellt, teilweise oder vollständig rückgekauft oder vorzeitig beendet und führt dies zu einer Reduktion oder Rückbelastung der massgebenden Provision, vermindert die Summe dieser Provisionsreduktionen und Rückbelastungen den ursprünglichen Cashback-Betrag Franken für Franken, höchstens bis auf CHF 0.

Der ursprüngliche viabeno-Anteil an der Provision wird dadurch erst vermindert, soweit die Provisionsreduktionen und Rückbelastungen den ursprünglichen Cashback-Betrag übersteigen. Diese Berechnung begründet keine zusätzliche Zahlungspflicht der Kundschaft für Provisionsverluste. Separat vereinbarte Honorare gemäss Ziff. 23 bleiben vorbehalten.
Ob und in welchem Umfang der Versicherer die Provision reduziert oder zurückbelastet, richtet sich nach den Vereinbarungen zwischen dem Versicherer und viabeno. Die Auswirkungen auf den Cashback-Anspruch richten sich nach diesen AGB.

Für Einschränkungen der Cashback-Auszahlung aufgrund zwingender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder verbindlicher behördlicher Anordnungen gilt Ziff. 27.

Wurde der Kundschaft ein nach diesen Bedingungen ganz oder teilweise unberechtigter oder zu hoher Cashback-Betrag ausbezahlt, ist der entsprechende Betrag bzw. ungerechtfertigte Teilbetrag innert 60 Tagen nach entsprechender Mitteilung von viabeno zurückzuerstatten.

21
DYNAMIK / INDEX-ANPASSUNGEN

Automatische Prämien- oder Indexanpassungen, die ohne aktiven Auftrag der Kundschaft an viabeno erfolgen (z. B. dynamische Erhöhungsoptionen oder indexgebundene Anpassungen), gelten nicht als Vertragsanpassung im Sinne der Ziff. 15. Darauf basierende Vergütungen sind vom Cashback ausgeschlossen.

22
ERSATZ / ABLÖSUNG VON POLICEN

Grundsatz Trennung: Führt eine Kündigung oder Ersetzung eines Altvertrags zu einem Storno und ein (nahtloser) Neuvertrag zu einer neuen Provision, werden Alt- und Neuvertrag separat betrachtet (einschliesslich separater Stornofristen und separater Cashback-Behandlung).

Vergütungstechnische Verknüpfung (Ausnahme): Reduziert oder neutralisiert der Versicherer die Provision eines Neuvertrags aufgrund eines Altvertrags oder einer Ablösung (z. B. Anrechnung, Verrechnung, Produktmigration, interner Tarifwechsel), wird die Provision des Neuvertrags in der Regel entsprechend angepasst. Der daraus berechnete Cashback kann geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Eine saldierende Vermischung mit dem Altvertrag erfolgt nicht.

23
VERRECHNUNG UND GEGENVERRECHNUNG VON AUFWAND

viabeno kann für die Erbringung ihrer Dienstleistungen ein vorgängig vereinbartes Honorar zu einem Stundensatz von CHF 250.– oder einen individuell vereinbarten Pauschalbetrag verrechnen. Der Zeitaufwand bei Stundenhonoraren wird mittels Tätigkeitsnachweis (Zeitjournal) dokumentiert und der Kundschaft auf Verlangen offengelegt.

Das vereinbarte Honorar kann mit dem Cashback-Betrag verrechnet werden, sofern die honorarpflichtige Person mit der cashbackberechtigten Person identisch ist und beide Forderungen fällig sind. viabeno erklärt die Verrechnung gegenüber dieser Person in Textform und weist sie in der Abrechnung aus. Die Gegenverrechnung ist höchstens bis zur Höhe des im konkreten Fall anfallenden Cashbacks zulässig. Reicht der Cashback zur vollständigen Deckung des vereinbarten Honorars nicht aus oder reduziert sich der Cashback nachträglich

(Ziff. 20), bleibt der noch nicht beglichene Teil des vereinbarten Honorars geschuldet und kann in Rechnung gestellt werden.

Vor Entstehung eines verrechenbaren Cashback-Anspruchs bewirkt die Angabe eines voraussichtlichen Cashbacks keine Tilgung des Honorars. Sind die honorarpflichtige und die cashbackberechtigte Person nicht identisch, werden Honorar und Cashback separat abgerechnet.

Wird ein bereits mit dem Honorar verrechneter Cashback nachträglich gemäss Ziffer 20 reduziert oder aufgehoben, kann viabeno den entsprechenden Differenzbetrag unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen nachträglich in Rechnung stellen.

viabeno ist berechtigt, vereinbarte Honorare unabhängig vom Cashback nach Erbringung der entsprechenden Leistungen in Rechnung zu stellen. Bereits bezahlte Honorarbeträge werden nicht erneut mit dem Cashback verrechnet.

Rechnungen sind von der Kundschaft innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

Bei einer von der Kundschaft veranlassten, stornowirksamen Vertragsanpassung oder Vertragsbeendigung darf viabeno für die dadurch tatsächlich anfallende zusätzliche Bearbeitung und Abwicklung eine Pauschale von CHF 250.– pro betroffenem Versicherungsvertrag vom verbleibenden Cashback abziehen, sofern diese Pauschale vorgängig ausdrücklich mit der Kundschaft vereinbart wurde.

Die Pauschale wird pro Vertrag während der massgebenden Stornohaftung höchstens einmal erhoben. Bereits anderweitig vergütete Leistungen werden nicht nochmals berechnet. Ein Abzug entfällt, soweit der zusätzliche Aufwand auf einer Vertragsverletzung von viabeno beruht.

Der Abzug erfolgt unter den Verrechnungsvoraussetzungen dieser Ziffer, nach der Cashback-Anpassung gemäss Ziff. 20 und nach den übrigen zulässigen Honorarverrechnungen. Er beträgt höchstens den verbleibenden Cashback-Betrag. Das Cashback kann dadurch auf CHF 0.– sinken; abweichend von den vorstehenden Honorarregelungen besteht ein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch aus dieser Pauschale nicht.

24
NACHZAHLUNG / VERJÄHRUNG BEI VERGESSENEM CASHBACK

Ausstehende oder vergessene Cashback-Vergütungen können von der Kundschaft unter Beachtung der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten Art. 102 ff. OR. Vor Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziff. 18 und bei fehlenden erforderlichen Auszahlungsangaben tritt kein Zahlungsverzug ein.

25
INSOLVENZ / LEISTUNGSSTÖRUNG VON VIABENO

Im Falle einer Konkurseröffnung über viabeno richten sich bestehende sowie aufschiebend bedingte Cashback-Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen des SchKG.

Cashback-Forderungen gelten, soweit gesetzlich keine abweichende Einordnung vorgesehen ist, als gewöhnliche, nicht privilegierte Konkursforderungen und werden im Rahmen der gesetzlichen Konkursquote befriedigt. Ein Anspruch auf bevorzugte Befriedigung besteht nicht.

26
CO BROKER / SUBVERMITTLER

Interne Vergütungsaufteilungen zwischen viabeno und (Sub-)Vermittlern berühren den Cashback nicht. viabeno berücksichtigt die vereinbarte Cashback-Quote der effektiv und endgültig eingegangenen Provision zugunsten der anspruchsberechtigten Person. Das Kommen und Gehen von (Sub-)Vermittlern oder spätere Vergütungs-Neuallokationen ändern diese Quote nicht. Massgebend bleibt stets die bei viabeno effektiv und endgültig eingegangene Provision. Vorbehalten bleibt die abweichende Berechnung bei Provisionsreduktionen oder Rückbelastungen gemäss Ziff. 20.

27
RECHTSKONFORMITÄT / LEITPLANKEN

Die Cashback-Regelung unterliegt den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, insbesondere VAG und AVO. Stornobedingte Anpassungen richten sich nach Ziff. 20.

Andere Kürzungen oder eine vorübergehende Aussetzung der Auszahlung sind nur zulässig, soweit zwingende gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben oder verbindliche behördliche Anordnungen dies für die konkrete Auszahlung erfordern. viabeno informiert die Kundschaft über den Rechtsgrund und die Auswirkungen einer solchen Einschränkung. Blosse Branchenempfehlungen oder Vereinbarungen mit Versicherern begründen kein nachträgliches Kürzungsrecht. Die Rechtsfolgen eines rechtlichen Auszahlungshindernisses richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

KYC/AML: viabeno kann zusätzliche Identifikations- und Kontonachweise verlangen, soweit dies zur Einhaltung der auf viabeno anwendbaren gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist.

28
TRANSPARENZ, INFORMATION UND NACHWEISE

viabeno informiert vor Aufnahme der Beratung bzw. vor Antragstellung oder Vertragsabschluss gemäss Ziff. 3.

Die Cashback-Abrechnung weist die zugrunde liegenden Verträge, den Abschluss- bzw. Anpassungszeitpunkt, das Ende der Stornohaftungsfrist, die Provision, den Cashbackbetrag sowie den Prozentsatz des Cashbacks aus.

Bei Cashback-Kürzungen oder einem vollständigen Cashback-Verlust gemäss Ziffer 20 sowie bei Gegenverrechnungen mit Beratungshonoraren gemäss Ziffer 23 informiert viabeno die Kundschaft in Textform, sobald die massgebenden Beträge feststehen.

Änderungen der Angaben in der Kundeninformation nach Art. 45 VAG werden der Kundschaft beim nächsten Kontakt mitgeteilt.

29
STEUERN; ABTRETUNG

Die steuerliche Behandlung des Cashbacks obliegt der Kundschaft. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die steuerliche Behandlung des Cashbacks von der kantonalen Praxis und den Umständen des Einzelfalls abhängt (z. B. von der Qualifikation als Einkommen oder als Prämienrückvergütung). viabeno erteilt keine Steuerberatung; die Kundschaft ist für die korrekte Deklaration verantwortlich und klärt die Behandlung mit der zuständigen Steuerbehörde bzw. ihrer beratenden Stelle ab.

Eine schriftliche Auszahlungsbestätigung wird innert 14 Tagen nach Auszahlung zugestellt. Die Abtretung des Cashback-Anspruchs ist ausgeschlossen; im Todesfall geht der Anspruch nach gesetzlicher Rechtsnachfolge über (der Todesfall ist umgehend an info@viabeno.ch zu melden).

Die berechtigte Person kann schriftlich auf den Cashback-Betrag verzichten.

30
STORNO-VERLAUF

Beispiel Storno-Verlauf (branchenüblich, unverbindlich): Im ersten vollen Versicherungsjahr beträgt die Rückforderung der Provision durch den Versicherer bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch die Kundschaft in der Regel 100 %.

Im zweiten und dritten Versicherungsjahr reduziert sich die mögliche Rückforderung in der Regel schrittweise (pro bezahlter Monatsprämie), bis sie nach Ablauf von insgesamt 36 Monaten auf 0 % sinkt.

So muss viabeno beispielsweise bei einer Vertragsbeendigung …
… nach 15 Monaten rund 87,4 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.
… nach 20 Monaten rund 66,4 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.
… nach 28 Monaten rund 32,8 % der Provision an den Versicherer zurückbezahlen.

Je nach Versicherungsgesellschaft und Vertrag können die Stornoregelungen und Rückbelastungsquoten abweichen. Die Cashback-Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf der massgeblichen Stornofrist und unter den weiteren Voraussetzungen gemäss diesen Bedingungen.

Teil III – Angebot «clever-Hypo!»

31
HYPOTHEKENBERATUNG UND ANGEBOTSSUCHE

viabeno bietet unter der Bezeichnung «clever-Hypo oder clever-Hypo!» Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beratung, der Suche, dem Vergleich und – sofern vom Kunden gewünscht – der Vermittlung bzw. Abschlussbegleitung von Hypothekarangeboten auf dem Schweizer Markt an. viabeno ist nicht Kreditgeberin und gibt keine Zusage über die Gewährung einer Hypothek ab; die Kreditprüfung und finale Entscheidung liegen ausschliesslich beim jeweiligen Hypothekaranbieter.

32
BEAUFTRAGUNG / KEIN GESAMTMANDAT

Der Kunde beauftragt viabeno durch Abschluss eines separaten clever-Hypo-Mandatsvertrags (auch Mandatsblatt genannt). Für die Einholung von Hypothekarofferten erteilt der Kunde viabeno eine separate Vollmacht. Ohne diese Vollmacht erfolgt keine Offerteneinholung durch viabeno.

Die Bedingungen in AGB-Teil III gelten ausschliesslich für die clever-Hypo-Mandate; Brokermandate sind hiervon nicht erfasst. Der Auftrag bezieht sich ausschliesslich auf die im Mandatsblatt ausdrücklich bezeichnete Finanzierung bzw. das darin bezeichnete Objekt (kein Gesamtmandat). Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Mandats.

33
ABLAUF

Kostenloses Erstgespräch: Im Erstgespräch werden insbesondere Bedarf, Ziele, Objekt, Eckdaten der Finanzierung, die gewünschte Hypothekarart (Festhypothek oder SARON) sowie das Timing geklärt.

Mandatsstart: viabeno beginnt mit der Offerteneinholung erst, nachdem die massgeblichen Eckwerte gemäss Ziff. 34 schriftlich festgelegt wurden und der Kunde viabeno die erforderliche Vollmacht gemäss Ziff. 32 erteilt hat.

Offerten-Einholung und Vergleich: viabeno holt passende Angebote ein und präsentiert dem Kunden in der Regel mehrere Varianten einschliesslich eines transparenten Vergleichs mit der vereinbarten Referenz (Baseline).

Abschluss: Im Anschluss erfolgt im Idealfall die Entscheidung der Kundschaft sowie der Abschluss der entsprechenden Hypothek durch die Kundschaft, falls vereinbart mit Begleitung durch viabeno.

34
REFERENZANGEBOT (BASELINE)

Als Referenzangebot gilt das im Mandatsblatt definierte Angebot, insbesondere entweder (a) ein schriftliches Angebot der Hausbank bzw. ein bestehendes Vergleichsangebot des Kunden (mit Datum/Stichtag und Parametern) oder (b) ein dokumentierter Richtzins einer Vergleichsplattform am Stichtag (Quelle, Datum, Parameter).

Die Vergleichbarkeit setzt voraus, dass wesentliche Parameter (insbesondere Hypothekarart, Laufzeit/Tranche, Betrag sowie zentrale Nebenbedingungen) übereinstimmen bzw. gemäss Mandatsblatt als vergleichbar festgelegt sind.

35
DEFINITION «MEHRWERT»

Festhypothek: Der Mehrwert (in CHF) berechnet sich als (Referenzzins – Abschlusszins) × Hypothekarbetrag × Laufzeit (Jahre) / 100. Bei Teiltranchen erfolgt die Berechnung je Tranche separat.

SARON: Vergleichsgrösse ist primär die SARON-Marge. Der Mehrwert (in CHF) berechnet sich als (Referenzmarge – Abschlussmarge) × Hypothekarbetrag × Betrachtungsdauer (gemäss Mandatsblatt) / 100. Zusatzregeln und Konditionen (z. B. Floors, Gebühren, Produktbedingungen) werden gemäss Mandatsblatt berücksichtigt.

36
VERGÜTUNG (WAHLMODELL)

Der Kunde und viabeno vereinbaren im Mandatsblatt verbindlich eines der folgenden Vergütungsmodelle:

Erfolgsbasierte Vergütung: viabeno wird nur entschädigt, wenn (a) viabeno gegenüber der Baseline einen messbaren Mehrwert gemäss Ziff. 35 erzielt und (b) der Kunde das von viabeno beschaffte Top-Angebot abschliesst. Die Erfolgsentschädigung beträgt den im Mandatsblatt festgelegten Prozentsatz des effektiven Mehrwerts und ist in jedem Fall auf maximal 50 % des effektiven Mehrwerts begrenzt. Allfällige Mindest-/Maximalbeträge ergeben sich aus dem Mandatsblatt.

Honorarbasierte Vergütung: Alternativ kann eine honorarbasierte Vergütung (Stundensatz oder Pauschale) vereinbart werden. Umfang, allfälliges Kostendach und weitere Modalitäten ergeben sich aus dem Mandatsblatt. Bei honorarbasiertem Modell entfällt eine Erfolgsentschädigung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

37
VERWERTUNGS- / AUFWANDENTSCHÄDIGUNG BEI NICHTABSCHLUSS

Erfolgsmodell: Sofern viabeno dem Kunden ein gemäss Mandatsblatt messbar besseres Angebot (Mehrwert gemäss Ziff. 35) vorgelegt hat und der Kunde für dieselbe Finanzierung dennoch während der im Mandatsblatt festgelegten Frist bei einem Dritten abschliesst, kann viabeno die im Mandatsblatt ausdrücklich vereinbarte Verwertungs-/Aufwandentschädigung verlangen, soweit dieser Anspruch nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.

Die Höhe und die Zahlungsmodalitäten dieser Entschädigung ergeben sich aus dem Mandatsblatt. Ein blosser Abbruch der Zusammenarbeit ohne einen solchen Drittabschluss begründet keinen Entschädigungsanspruch nach dieser Bestimmung.

Honorar-Modell: Bei einem honorarbasierten Modell richtet sich eine allfällige Entschädigung bei Nichtabschluss nach dem Mandatsblatt (z. B. Aufwand bis zum Kostendach).

38
FÄLLIGKEIT UND ZAHLUNG

Individuelle Festlegung im Mandatsblatt: Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlung oder Raten), Zahlungsfristen sowie allfällige Mindest-/Maximalbeträge werden im Mandatsblatt verbindlich festgelegt. Dies gilt sowohl für die Erfolgsentschädigung als auch für eine allfällige Verwertungs-/Aufwandentschädigung sowie für eine honorarbasierte Vergütung.

Späteste vollständige Zahlung: Vergütungen, die im Zusammenhang mit einer tatsächlich abgeschlossenen Hypothek geschuldet sind, müssen unabhängig von den im Mandatsblatt vereinbarten Zahlungsmodalitäten spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Beginn der

betreffenden Hypothek vollständig bezahlt werden. Frühere Fälligkeitstermine gemäss Mandatsblatt bleiben vorbehalten.

Für Vergütungen, die ohne tatsächlichen Hypothekarabschluss geschuldet sind, gelten ausschliesslich die im Mandatsblatt festgelegten Fälligkeits- und Zahlungsfristen.

Ratenzahlungen: Für höhere Vergütungsbeträge kann im Mandatsblatt eine Ratenzahlung vereinbart werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Mandatsblatt besteht kein Anspruch auf Ratenzahlung.

Zahlungsverzug: Gerät der Kunde in Verzug, ist viabeno berechtigt, Verzugszinsen und Mahnspesen im gesetzlich zulässigen Umfang zu verlangen. Weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

39
MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Kunde stellt viabeno die für die Offerten-Einholung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu zur Verfügung und informiert viabeno über den Stand von Verhandlungen sowie über einen Abschluss bei einem Anbieter, soweit dies für die Abrechnung und Abwicklung des Mandats erforderlich ist. Auf Verlangen von viabeno hat der Kunde die massgeblichen Abschluss- und Vertragsunterlagen vollständig vorzulegen. Dies gilt nicht bei einem ausschliesslich honorarbasierten Modell, sofern im Mandatsblatt nichts Abweichendes vereinbart wurde.

40
ABBRUCH / UMGEHUNG DURCH DIE KUNDSCHAFT

Die Kundschaft kann das Mandat im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen jederzeit beenden.

Ein blosser Abbruch der Zusammenarbeit begründet im Erfolgsmodell für sich allein keinen Anspruch auf eine Verwertungs-/Aufwandentschädigung gemäss Ziff. 37.

Schliesst die Kundschaft während der Auftragsperiode oder innerhalb der im Mandatsblatt festgelegten Nachwirkungsfrist für dieselbe Finanzierung direkt oder indirekt bei einem Dritten eine Hypothek ab, hat sie viabeno hierüber zu informieren und die zur Prüfung und Abrechnung eines allfälligen Entschädigungsanspruchs erforderlichen Angaben und Vertragsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine Verwertungs-/Aufwandentschädigung gemäss Ziff. 37 ist nur geschuldet, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Unterlassen einer Mitteilung oder die fehlende Offenlegung von Vertragsunterlagen begründet für sich allein keinen zusätzlichen Anspruch auf eine Erfolgsentschädigung oder Verwertungs-/Aufwandentschädigung.

Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz nachweisbarer Aufwendungen sowie auf Schadenersatz bei einer Kündigung zur Unzeit bleiben vorbehalten.

41
HAFTUNG / KEINE ZUSICHERUNGEN

viabeno schuldet eine sorgfältige Dienstleistung, jedoch keinen Abschluss, keine bestimmte Zinshöhe und keine Zusage eines Hypothekaranbieters. viabeno haftet nicht für Entscheide der Anbieter, Zinsänderungen, Marktbewegungen oder für Konditionen, die nachträglich aufgrund der Kreditprüfung, interner Richtlinien oder regulatorischer Vorgaben durch den Anbieter angepasst werden.

42
VOLLMACHT

Zur Einholung und Prüfung von Hypothekarangeboten erteilt der Kunde viabeno eine Vollmacht. Die Vollmacht berechtigt viabeno insbesondere, bei potenziellen Hypothekaranbietern Offerten einzuholen, Rückfragen zu klären sowie im Rahmen der Offerterstellung erforderliche Unterlagen einzureichen.

Teil IV – Bildungskurse / Finanzbildung

43
GEGENSTAND UND BEAUFTRAGUNG

Der Kunde erwirbt bei viabeno Bildungsleistungen im Bereich der finanziellen Allgemeinbildung (nachfolgend «Kurs oder Kurse») durch separaten Kaufabschluss (z. B. über Website, Zahlungslink oder Bestellprozess).

Der Kauf bezieht sich ausschliesslich auf den jeweils ausdrücklich bezeichneten Kurs.

Die nachfolgenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Kaufvertrags und können nur durch eine schriftliche, von beiden Parteien bestätigte Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden.

44
ZWECK DER KURSE / ABGRENZUNG ZUR BERATUNG

Die Kurse dienen der Vermittlung von Wissen und der Förderung der finanziellen Kompetenz des Kunden. Sie stellen keine individuelle Beratung dar, insbesondere keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung und keine Empfehlung zum Erwerb, Halten oder Verkauf konkreter Finanzinstrumente und Anlagen.

Der Kunde bleibt für seine finanziellen Entscheidungen, Handlungen und Umsetzungen jederzeit allein verantwortlich. Bei Bedarf hat der Kunde qualifizierte Fachpersonen (z. B. Bank, Vermögensverwaltung, Steuerberatung, Rechtsberatung) beizuziehen.

45
INHALTE UND INFORMATIONSGRUNDLAGEN

Die Kursinhalte stützen sich – je nach Thema – auf historisch verfügbare Daten, öffentlich zugängliche bzw. offizielle Informationen sowie auf Erfahrungen, Praxisbeispiele und Fachwissen von viabeno bzw. von den entsprechenden (beigezogenen) Referenten.

viabeno ist bemüht, die Inhalte sorgfältig zu erstellen und bei Bedarf zu aktualisieren, schuldet jedoch keinen bestimmten Lernerfolg.

46
KEINE PROGNOSE- ODER ERFOLGSGARANTIE / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Aussagen zu zukünftigen Entwicklungen (z. B. Märkte, Renditen, Zinsen, Inflation, wirtschaftliche oder regulatorische Rahmenbedingungen) stellen Einschätzungen dar und sind nicht garantiert.

viabeno übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Entscheidungen, Dispositionen oder Ergebnisse, die der Kunde aufgrund der Kursinhalte trifft.

47
KURSE UND GELTUNGSBEREICH DER GELD-ZURÜCK-GARANTIE

viabeno bietet insbesondere die folgenden Kurse an.

Grundkurs:
- ETFs – Einfaches Investieren (für Einzelpersonen)
- ETFs – Einfaches Investieren (für Paare und Familien)

Kursfortsetzung:
- Vom Wissen zur Umsetzung (für Einzelpersonen)
- Vom Wissen zur Umsetzung (für Paare und Familien)

48
BEDINGUNGEN DER 60-TAGE-GELD-ZURÜCK-GARANTIE

Die 60-Tage-Geld-zurück-Garantie gilt ausschliesslich für die Grundkurse.

Mit dem Kauf einer Kursfortsetzung entfällt die 60-Tage-Geld-zurück-Garantie für den Grundkurs. Bereits rückbezahlte Kaufbeträge sind an viabeno zurückzuerstatten, sobald eine Kursfortsetzung gekauft wird.

Die Kundschaft hat das Recht, innerhalb von 60 Tagen ab Kaufdatum ohne Angabe von Gründen die Rückerstattung des Kurspreises für den Grundkurs zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, vom Kurs nicht profitiert zu haben und auf den Kauf der Kursfortsetzung verzichtet.

Das Rückerstattungsbegehren ist schriftlich an viabeno zu richten; E-Mail ist ausreichend. Das Begehren muss mindestens enthalten: Vor- und Nachname, vollständige Adresse, Geburtsdatum, Kaufdatum, Kursbezeichnung sowie Angaben zur Zahlung bzw. Transaktion, damit eine offizielle Zuordnung und Identifizierung möglich ist.

viabeno erstattet den Kurspreis auf das vom Kunden angegebene Konto bzw. auf das im Zahlungsprozess verwendete Zahlungsmittel zurück (in der Regel ist dies TWINT), spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines vollständigen Rückerstattungsbegehrens.

Weitergehende Ansprüche der Kundschaft im Zusammenhang mit der Geld-zurück-Garantie sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der genannten Frist sowie bei der Kursfortsetzung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, Preisreduktion oder sonstige Entschädigung.

49
NUTZUNGSRECHTE, URHEBERRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

Sämtliche Kursinhalte, insbesondere Videos, Audios, PDFs, Arbeitsblätter, Vorlagen, Grafiken, Texte, Präsentationen, Übungen, Login-/Zugangsseiten und Plattforminhalte, sind urheberrechtlich geschützt und bleiben im Eigentum bzw. in der Rechteinhaberschaft von viabeno oder allfälligen Dritten.

Die Kundschaft erhält für die vereinbarte Zugangsdauer ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht, die Kursinhalte im Rahmen dieser AGB und innerhalb des nachfolgend festgelegten Personenkreises ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch zu nutzen. Einschränkungen oder Sperrungen des Zugangs aufgrund einer vertragswidrigen oder unzulässigen Nutzung richten sich nach Ziff. 52.

Kurse «für Einzelpersonen»:
Die Nutzung ist ausschliesslich durch den Käufer bzw. die Käuferin zulässig. Eine Weitergabe des Kurszugangs oder eine Mitnutzung durch andere Personen ist nicht gestattet.

Kurse «für Paare und Familien»:
Die Nutzung ist ausschliesslich durch den Käufer bzw. die Käuferin, dessen bzw. deren Partnerin oder Partner sowie durch die minderjährigen Kinder des Käufers bzw. der Käuferin und/oder der Partnerin bzw. des Partners zulässig.

Eine Weitergabe oder Mitnutzung durch volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Grosseltern, weitere Verwandte, Freunde, Bekannte oder sonstige Dritte ist nicht gestattet, sofern viabeno nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart hat.

Es ist der Kundschaft untersagt, Kursinhalte ganz oder teilweise zu kopieren, zu reproduzieren, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu vermieten, zu unterlizenzieren, zu bearbeiten, in andere Werke zu integrieren oder in irgendeiner Form Dritten zugänglich zu machen, insbesondere durch Weiterleitung, Screenshots, Screen-Recordings, das Teilen von Dateien oder Links, Uploads auf Plattformen, Cloud-Freigaben oder Messenger-Gruppen.

Ebenfalls untersagt ist die Weitergabe, Veröffentlichung oder gemeinsame Nutzung von Logins, Zugängen, personalisierten Links, Einladungen oder sonstigen Zugangsmitteln ausserhalb des nach diesen AGB zulässigen Personenkreises. Die Nutzung solcher Zugangsmittel ist ausschliesslich im Rahmen der vorstehend zulässigen Nutzung gestattet.

50
KURSAKTUALISIERUNGEN UND ZUGANG

Der Kurszugang wird für eine Dauer von 10 Jahren ab Kaufdatum gewährt. Nach Ablauf dieser Frist endet der Anspruch auf Kurszugang, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser AGB, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Nutzung, der Zugangssicherheit und einer Sperrung bei vertragswidriger oder unzulässiger Nutzung.

viabeno ist berechtigt, Kursinhalte bei Bedarf zu aktualisieren, zu ergänzen, zu überarbeiten oder durch inhaltlich vergleichbare bzw. aktuellere Inhalte zu ersetzen. Dies kann insbesondere aufgrund neuer Erkenntnisse, veränderter Marktbedingungen, gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung und Aktualisierung der Kursinhalte erfolgen.

Im Rahmen solcher Aktualisierungen können insbesondere Videos, Dokumente, Grafiken, Beispiele, Anbieterinformationen, Plattformhinweise, Produktbeispiele oder einzelne Kursbestandteile angepasst, ersetzt oder entfernt werden, sofern dadurch der wesentliche Charakter und Zweck des erworbenen Kurses nicht grundlegend verändert wird.

Ein Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit einer bestimmten früheren Version einzelner Kursinhalte besteht nicht.
Die Gewährung des Kurszugangs für 10 Jahre begründet keinen Anspruch darauf, dass sämtliche Kursinhalte während dieses Zeitraums laufend aktualisiert, erweitert oder auf einem bestimmten technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder sonstigen Stand gehalten werden.

viabeno kann die technische Bereitstellung, die Kursplattform, die Zugangsart oder die Zugangsdaten ändern oder neu einrichten. Die Kundschaft kann dadurch neue Zugangsdaten, Links oder Zugangsanweisungen erhalten. Bestehende Zugangsdaten können in diesem Zusammenhang ihre Gültigkeit verlieren.

Die Kundschaft ist dafür verantwortlich, ihre bei viabeno hinterlegten Kontaktdaten, insbesondere ihre E-Mail-Adresse, aktuell zu halten und neu zugestellte Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren.

Vorübergehende technische Unterbrüche sowie Änderungen der Kursplattform, der technischen Bereitstellung, der Zugangsart oder der Zugangsdaten begründen für sich allein keinen Anspruch auf Rückerstattung, Preisreduktion oder Schadenersatz, sofern der vertragsgemässe Zugang zum erworbenen Kurs innert angemessener Frist wiederhergestellt oder auf andere zumutbare Weise ermöglicht wird.

51
GUTSCHEINE, AKTIONEN, RABATTE UND FREIWILLIGE ZUSATZLEISTUNGEN

Im Rahmen der Kurse kann viabeno freiwillige Gutscheine, Rabattaktionen, Vergünstigungen, Geschenke, Empfehlungsprämien, Partnerangebote oder sonstige Zusatzleistungen anbieten oder darauf hinweisen.

Solche Vorteile sind, sofern nicht ausdrücklich als verbindlicher Bestandteil des gekauften Kursangebots zugesichert, freiwillige Zusatzleistungen und nicht Bestandteil der geschuldeten Hauptleistung des Kursvertrags.

Für Gutscheine, Aktionen und sonstige Vorteile gelten zusätzlich die jeweils dafür kommunizierten Bedingungen und Voraussetzungen.

viabeno ist berechtigt, solche freiwilligen Zusatzleistungen für die Zukunft jederzeit anzupassen, zu ersetzen, zeitlich oder mengenmässig zu begrenzen oder einzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Angebote von Drittanbietern geändert oder eingestellt werden, Kooperationen enden, Konditionen angepasst werden oder eine Weiterführung aus wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich oder zweckmässig ist.

Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein im Kurs zu einem bestimmten Zeitpunkt erwähntes freiwilliges Angebot, ein Gutschein, eine Aktion, ein Geschenk oder eine Vergünstigung dauerhaft oder zu unveränderten Konditionen verfügbar bleibt.

Bereits wirksam entstandene oder ausdrücklich verbindlich zugesicherte Ansprüche bleiben unberührt.

Für Gutscheine, Aktionen oder Leistungen von Drittanbietern gelten zusätzlich deren jeweilige Bedingungen, Verfügbarkeiten, Einlösefristen und Konditionen. viabeno haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für die Leistungserbringung oder spätere Änderung eines Angebots durch unabhängige Drittanbieter.

52
ZUGANGSSICHERHEIT, VERSTÖSSE UND MASSNAHMEN

Bestehen begründete Anhaltspunkte für eine unzulässige Weitergabe, Veröffentlichung, öffentliche Zugänglichmachung, unberechtigte Mehrfachnutzung oder sonstige unberechtigte Nutzung von Kursinhalten oder Zugangsmitteln, ist viabeno berechtigt, den Zugang vorübergehend zu sperren und den Sachverhalt zu prüfen.

Bei nachgewiesener unzulässiger Nutzung ist viabeno berechtigt, angemessene und rechtlich zulässige technische, organisatorische oder sonstige Massnahmen bis hin zur dauerhaften Sperrung des Zugangs zu ergreifen.

In solchen Fällen behält sich viabeno zudem vor, zivil- und/oder strafrechtliche Schritte einzuleiten sowie Schadenersatz geltend zu machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

viabeno GmbH
Brienglenstrasse 9
6264 Pfaffnau

E-Mail: info@viabeno.ch
Tel.: +41 79 790 41 46